

Satzung der STV

(Studierendenvertretung)

der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

§ 1

Rechtliche Grundlage und Auftrag

Die Studierendenschaft der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein stellt durch diese Satzung ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Studiums gemäß §72 - HSG sicher. Die Studierendenschaft nimmt ihre fachlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen gemäß §72-73 HSG durch ihre in § 2 dieser Satzung beschriebenen Organe wahr.

§ 2

Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenversammlung ist die Vollversammlung aller Studierenden der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein. Ihre Aufgaben sind im Besonderen die Entlastung der Studierendenvertretung, die Wahl einer neuen Vertretung und die Abstimmung über Satzungsänderungen. Die Studierendenversammlung ist innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Studierendenversammlung durch die Studierendenvertretung einzuberufen. Die Einladung zu der Versammlung muss spätestens 3 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierendenvertretung
 - vertritt die Studierenden im Kuratorium der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein,
 - ist an der Besetzung hauptamtlicher Lehrkräfte beteiligt,
 - führt die laufenden Geschäfte,
 - vertritt die Studierendenschaft nach außen,
 - beruft die Studierendenversammlungen ein und leitet diese.
- (3) Für das Kuratorium werden maximal fünf Mitglieder gestellt.
- (4) Im akademischen Senat stellt die Studierendenvertretung ein Mitglied.

§ 3

Mitglieder der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung setzt sich aus mindestens je einem Studierenden jedes Fachbereiches und jedes Standortes der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein zusammen. Pro Standort werden maximal vier Vertreter in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jeder Student hat bei der Wahl eine Stimme.
- (3) Je Standort ist zuerst der/die Kandidat/in je Fachbereich gewählt, der/die innerhalb des Fachbereiches die meisten Stimmen erhalten hat. Wenn jeder Fachbereich eine/n Vertreter/in hat, werden, soweit noch mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorhanden sind, die restlichen Plätze des

Standortes nach Abs. 1 Satz 2 auf diejenigen mit den meisten Stimmen verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Zusammensetzung der Studierendenvertretung

Die Studierendenvertretung als beschlussfassendes Organ setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzende/r der Studierendenvertretung,
- Stellv. Vorsitzende/r der Studierendenvertretung,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in,
- Referenten, soweit je nach Bedarf verschiedene Referate gebildet werden, weiteren Mitgliedern.

§ 5

Finanzen

Soweit die Studierendenvertretung über ein Budget verfügt, ist diese zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sie sich der Infrastruktur der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.

§ 6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Studierendenversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Studierendenversammlung und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studierendenvertretung dafür stimmen. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Studierendenversammlung angekündigt werden.

§ 7

Geschäftsordnung der Studierendenvertretung

- (1) Die Leitung der Studierendenvertretung (STV-Leitung) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Vertreter, mit dem er die Studierendenvertretung im gegenseitigen Einvernehmen repräsentiert. Die Leitung der Studierendenvertretung wird auf der konstituierenden oder einer dazu einberufenen Studierendenvertretungssitzung bestimmt.
- (2) Die Studierendenvertretungssitzung (STV-Sitzung) wird mindestens einmal pro Quartal von der STV-Leitung einberufen. Die STV-Leitung muss außerdem eine Sitzung einberufen, wenn:

- mindestens 1/3 der Mitglieder der Studierendenvertretung (STV-Mitglieder) dies unter Angabe der Gründe wünschen, oder
 - mindestens 1/3 der Studierenden einer Fachrichtung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein den Antrag stellen oder
 - 10% der gesamten Studierendenschaft dies verlangt.
- (3) Die Einladung zu einer STV-Sitzung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus durch die STV-Leitung per E-Mail.
 - (4) Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung zu benennen. Im Verlauf der Sitzung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 - (5) Über jede STV-Sitzung wird ein Protokoll geführt, das alle Anwesenden STV-Mitglieder mit ihrer Funktion, sowie mindestens die Entscheidungen zu den Tagesordnungspunkten enthält. Das Protokoll wird von der STV-Leitung bis zur nächsten STV-Sitzung durch Unterschrift bestätigt und danach dem Präsidium der DSHH per E-Mail zur Kenntnis gegeben.
 - (6) Die Studierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 - (7) Stimm- und redeberechtigt sind nur die STV-Mitglieder. Die STV-Leitung kann jederzeit entscheiden, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritten das Rederecht zu erteilen.
 - (8) Die Sitzungen der Studierendenvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Bei Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen soweit von den Betroffenen nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht wird und dieser Wunsch von der Studierendenvertretung gebilligt wird. Die Studierendenvertretung kann die Öffentlichkeit ausschließen, um einen störungsfreien Sitzungsverlauf zu garantieren. Dies muss von mindestens 2/3 der STV-Mitglieder gebilligt werden.
 - (9) Bei Vertretung der Interessen der Studierendenschaft, sowie anderen relevanten und richtungsweisenden Anliegen, sind durch die STV-Mitglieder schriftliche Anträge einzureichen.
 - (10) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen der STV-Mitglieder. Wird von einem der STV-Mitglieder eine geheime Abstimmung gewünscht, so findet diese statt. Auf einer STV-Sitzung gefasste Beschlüsse können nur dann auf derselben Sitzung erneut zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein Formfehler vorliegt. Jedes STV-Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - (11) Der Austritt aus der Studierendenvertretung ist der STV-Leitung schriftlich mitzuteilen.
 - (12) Nach zweimaligem Versäumen einer STV-Sitzung ohne hinreichende Entschuldigung kann ein STV-Mitglied mit einfacher Mehrheit der übrigen STV-Mitglieder ausgeschlossen werden.
 - (13) Bei Verhalten, welches die Belange der Studierendenschaft schädigt, kann ein STV-Mitglied einstimmig durch die übrigen STV-Mitglieder ausgeschlossen werden. Der/die Betroffene kann gegen diese Entscheidung Einspruch erheben, in diesem Fall muss die Entscheidung auf einer einzuberufenden außerordentlichen Studierendenversammlung von der Studierendenschaft mit

einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bis zu der Bestätigung oder Aufhebung durch die Studierendenversammlung ist der Ausschluss gültig.